

Die Kinderrechte

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Diese sind in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen festgeschrieben. Die Vereinten Nationen sind ein Zusammenschluss von fast allen Ländern der Welt. Die Kinderrechte gelten also weltweit **für alle Kinder**.

Am **20. November 1989** haben die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Übereinkunft über die Rechte von Kindern geschlossen. Bis heute haben **196 Länder** der Umsetzung der Kinderrechte in ihrem Land zugestimmt. Nur die USA fehlen. Die **deutsche Bundesregierung** hat am 5. April 1992 den Vertrag zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention unterzeichnet. Seitdem sind die Kinderrechte auch offiziell in Deutschland gültig.

Die UN-Kinderrechtskonvention besteht aus insgesamt 54 Artikeln. 41 davon benennen einzelne Rechte für Kinder. Die anderen 13 Artikel erläutern, was die Staaten alles tun müssen, um diese Rechte durchzusetzen. Die Kinderrechte lassen sich in **Rechte zum Schutz, zur Förderung und zur Beteiligung** unterteilen.

Ganz wichtige Rechte haben wir hier für dich zusammengestellt.



Schau doch mal rein!

Mehr tolle Angebote rund um das Thema Kinderrechte findest du auf www.kindersache.de.

Auf kindersache erfährst du, was in der Welt passiert. Du kannst aktiv mitmischen und dich mit anderen über Themen austauschen, die dich interessieren.



Du kannst auf kindersache auch:

- ganz viel über Kinderrechte erfahren,
- eigene Artikel und Geschichten schreiben,
- bei tollen Gewinnspielen mitmachen,
- die neuesten Film-, Buch- und Selbstmachtipps lesen.

Und das Beste: kindersache ist extra für Kinder gemacht, kostet nichts und ist ohne nervige Werbung.



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 2795634
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Mitglied im



Deutscher
Spendenrat e.V.



Deutsches
Kinderhilfswerk

Alle Kinder
haben Rechte!



Stand: September 2017 / gedruckt auf Recyclingpapier

Ausgewählte Kinderrechte

aus der UN-Konvention über die Rechte des Kindes



ARTIKEL 2+4
 Kinderrechte gelten für alle Kinder, egal, welche Hautfarbe, Religion oder Sprache sie haben und ob sie Junge oder Mädchen sind. Die Kinderrechte müssen eingehalten und bekannt gemacht werden.
 Achtung und Verwirklichung der Kinderrechte



ARTIKEL 28
 Kinder haben das Recht, zur Schule zu gehen und alles zu lernen, was sie für ihr Leben benötigen.
 Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung

ARTIKEL 31
 Kinder haben das Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und aktive Erholung. Dazu gehören freies Spiel und selbst gewählte Freizeitbeschäftigung.
 Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben



ARTIKEL 13+17
 Kinder dürfen sich über alles informieren und sich dazu ihre eigene Meinung bilden. Sie dürfen dafür Fernsehen, Radio, Zeitungen, Internet usw. nutzen.
 Meinungs- und Informationsfreiheit und Zugang zu den Medien

ARTIKEL 23
 Alle Kinder haben die gleichen Rechte und sollen gleich behandelt werden. Kinder mit Behinderungen sollen besondere Unterstützung erhalten.
 Förderung von Kindern mit Behinderung

ARTIKEL 3+18
 Eltern und Staat sind dafür verantwortlich, dass es den Kindern gut geht und ihre Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt werden.
 Vorrang und Verantwortung für das Kindeswohl



ARTIKEL 22
 Kinder, die aus ihrer Heimat flüchten mussten, erhalten in anderen Ländern Schutz und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.
 Flüchtlingskinder



ARTIKEL 12
 Kinder müssen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, nach ihrer Meinung gefragt werden. Kinder dürfen diese frei heraus sagen und sie muss dann auch berücksichtigt werden.
 Berücksichtigung des Kindeswillens



ARTIKEL 16
 Kinder haben das Recht auf Privatsphäre. Niemand darf ihre Post oder SMS lesen oder in ihr Zimmer kommen, wenn sie mal allein sein wollen.
 Schutz der Privatsphäre und Ehre



ARTIKEL 19
 Niemand darf Kinder schlagen oder sie zu Dingen zwingen, die sie nicht wollen oder ihnen wehtun!
 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

ARTIKEL 27
 Alle Kinder sollen so leben können, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln können. Sie sollen ausreichend Nahrung, Bekleidung und Wohnraum haben.
 Angemessene Lebensbedingungen